

STATUTEN
DES
VEREINS TRAGLUFTHALLEN FRAUENTAL

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Traglufthallen Frauental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (der „Verein“).

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt einer oder mehrerer Traglufthallen auf der Tennisanlage Frauental. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

Aktivmitglieder können nur Tennisvereine auf dem Gebiet der Stadt Zürich sein. Der Eintritt neuer Aktivmitglieder kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Aktivmitglieder haben keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Aktivmitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt neuer Passivmitglieder kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Voraussetzung zum Erwerb der Passivmitgliedschaft ist in jedem Fall die Gewährung eines Darlehens an den Verein zu den vom Vorstand beschlossenen Konditionen.

Passivmitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Passivmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist die Rückzahlung des gewährten Darlehens einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen durch den Verein.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

§ 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Eine Vereinsversammlung kann im Weiteren auf Einladung von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen stattfinden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können auch ohne Einberufung auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern sämtliche Aktivmitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Grundsatzentscheide zur Verteilung der Plätze
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschluss über die Gewinnverwendung nach § 8 dieser Statuten

Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist. Der Vorstandsvorsitzende führt die Vereinsversammlung.

In der Vereinsversammlung sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt. . Stimmberechtigt ist ein Aktivmitglied, wenn eine natürliche Person als deren Vertreter persönlich an der Vereinsversammlung anwesend ist. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme Die Stimmabgabe erfolgt offen (d.h. nicht geheim). Weitere Vertreter von Aktivmitgliedern sind berechtigt an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie dürfen an den Vereinsversammlungen teilnehmen, sofern sie dies wünschen. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, damit sie über den Termin informiert werden können.

Alle Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an der Vereinsversammlung teilzunehmen, Stimmrecht haben sie nur, wenn sie gleichzeitig als Vertreter eines Aktivmitglieds fungieren.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Vereinsversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, wird der Vorstand beauftragt einen neuen Vorschlag zu Handen der Vereinsversammlung zu erarbeiten und diesen zur Abstimmung vorzulegen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliesst.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person sein, unabhängig davon ob sie Mitglied bei einem der Aktivmitglieder ist. Jedes Aktivmitglied hat das Recht einen Vertreter als Vorstandsmitglied zu ernennen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende das Recht und die Pflicht zum Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einberufung auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern sämtliche Vorstandsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den vorliegenden Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Insbesondere wählt er einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anrecht auf Ersatz der effektiven Spesen.

§ 7 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

§ 8 Gewinnverwendung

Sollte der Verein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Passivmitgliedern einen Gewinn erwirtschaften, wird dieser durch entsprechenden Beschluss der Vereinsversammlung zur finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeiten der Aktivmitglieder verwendet.

§ 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 10 Kommunikation

Für Mitteilungen zwischen den Aktiv-, Passiv- und Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit dem Verein gilt die Schriftform auch als eingehalten, wenn die Übermittlung mittels E-Mail erfolgt. Die Aktiv-, Passiv- und Vorstandsmitglieder haben daher dem Vorstandsvorsitzenden ihre aktuelle E-Mailadresse mitzuteilen und ihn über allfällige Änderungen der E-Mailadresse ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren. Die Einladung zur Vereinsversammlung an Aktivmitglieder gilt nur als zugestellt, wenn das Aktivmitglied den Eingang des E-Mails bestätigt.

§ 11 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 2/3 der abgegebenen Stimmen der Änderung zustimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die konkrete Verwendung beschliesst die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 14. November 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.